

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 47 (1902)

Heft: 47

Anhang: Zur Praxis der Volksschule : Beilage zu Nr. 47 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“, 22. November 1902, Nr.11

Autor: Waldburger, E.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Praxis der Volksschule.

Beilage zu Nr. 47 der „Schweizerischen Lehrerzeitung“.

1902.

22. November.

Nr. 11.

Die Lehre vom Wechsel

in Sekundar- und bürgerlichen Fortbildungsschulen.

II. Schluss.

Die Wechsel müssen auch dann zur Zahlung vorgewiesen werden, wenn die Annahme verweigert worden ist, oder der Bezogene sich im Konkurs befindet oder sonst die Nichtzahlung wahrscheinlich ist.

Nur der Eigentümer oder sein Bevollmächtigter ist berechtigt, Zahlung des Wechsels zu verlangen, und der Bezogene hat das Recht, wenn auch nicht die Pflicht, sich darüber zu vergewissern, dass er nur dem Berechtigten Zahlung leistet. Das letzte Indossament gibt ihm darüber Aufschluss; ist dasselbe ein vollständiges, so ist der darin genannte Indossatar der rechtmässige Eigentümer; besteht es nur aus der Unterschrift des Indossanten (Blanko-Indossament), so ist der Inhaber des Wechsels zur Präsentation berechtigt. Es versteht sich von selbst, dass nur gegen Übergabe des Wechsels bezahlt werden soll; ist derselbe etwa abhanden gekommen, so soll auch keine Zahlung geleistet werden. Der Wechsel muss dem Bezogenen quittirt ausgeliefert werden.

Lautet die *Wechselsumme* in einheimischer Währung, so ist sie in Landesmünze zu bezahlen; lautet sie in ausländischem Gelde, so wird sie zum Tageskurse in einheimische Währung umgerechnet, es sei denn, dass hinter der Wechselsumme das Wort „effektiv“ steht, in welchem Falle in der angegebenen Währung bezahlt werden muss. Als Landesmünze gelten in der Schweiz: Kupfermünzen schweizerischen Gepräges, die bis zum Betrage von 2 Fr., und Nickelmünzen schweizerischen Gepräges, die bis zum Betrage von 10 Fr. angenommen werden müssen; ferner kleine Silbermünzen (50 Cts., 1 Fr. und 2 Fr.) der Schweiz, von Belgien, Frankreich und Griechenland, die in Beträgen von höchstens 50 Fr. angenommen werden müssen, und schliesslich silberne Fünffrankenstücke und Goldmünzen der vier genannten Länder und von Italien, mit unbeschränkter Zahlkraft. Banknoten müssen jedoch nur von den Notenbanken selbst, nicht aber von den Privaten an Zahlungsstatt angenommen werden.

Wenn der Wechsel in Ordnung geht, wird der Bezogene den ganzen Wechselbetrag bezahlen; es kann aber auch der Fall eintreten, dass der Aussteller absichtlich oder aus Versehen einen zu hohen Betrag eingesetzt hat. Wenn der Bezogene unvorsichtigerweise für die ganze Summe akzeptirt hat, so wird er sie auch bezahlen müssen; ist der Wechsel jedoch unakzeptirt geblieben, so steht es dem Bezogenen frei, nur eine Teilzahlung zu leisten. Der Präsentant hat sie anzunehmen und dafür auf einer Kopie des Wechsels Quittung zu erteilen; der Betrag des Originals wird um die geleistete Zahlung abgeschrieben.

Die Zahlung des Wechsels findet ihren Abschluss durch die Bezahlung der Wechselsumme und der Auslieferung des quittirten Wechsels.

e) Nichtbezahlung und deren Folgen. Wenn der Bezogene die Zahlung des Wechsels verweigert oder nur eine Teilzahlung leistet, wenn die Zahlung wegen Abwesenheit des Bezogenen nicht erhältlich ist, kurz, wenn der Zahlungsauftrag nicht in seinem ganzen Umfange ausgeführt wird, so stehen dem Eigentümer des Wechsels, falls dieser akzeptirt war, zwei Wege offen, um sich bezahlt zu machen und ein Weg, falls der Wechsel vom Bezogenen nicht angenommen worden war.

a) Der Regress gegen die Vormänner. Der Aussteller und die Indossanten des Wechsels haben durch ihre Unterschriften das Versprechen abgegeben, selber bezahlen zu wollen, falls der Wechsel am Verfalltag vom Bezogenen nicht eingelöst werden sollte. Tritt nun dieser Fall ein, so hat natürlich der letzte Eigentümer des Wechsels das Recht, die Erfüllung dieses bedingten Zahlungsverprechens zu verlangen,

und dies geschieht dadurch, dass er den Wechsel zurückgehen lässt auf dem Wege, auf dem er gekommen ist. Diesen Rücklauf des Wechsels nennt man Regress.

Wenn der Bezogene die *Annahme* des Wechsels *verweigert*, so wird man sich nach den Gründen erkundigen. Sind z. B. die Waren noch nicht eingetroffen, die durch den Wechsel bezahlt werden sollen — hat der Bezogene vom Aussteller noch keine Mitteilung von der Abgabe des Wechsels erhalten, so wird sich der Eigentümer einige Tage gedulden und den Wechsel dann ein zweites Mal zum Akzept vorweisen. Hat sich aber schon bei der ersten Vorweisung gezeigt, dass der Bezogene mit dem Wechsel nicht einverstanden ist, oder darf aus den Umständen geschlossen werden, dass der für die Nichtannahme vorgebrachte Grund nur ein Vorwand ist, so wird sich der Präsentant sagen müssen, dass wenig Wahrscheinlichkeit für die Ausführung des Zahlungsauftrages vorhanden und der Wechsel ein minderwertiges Papier ist. Um sich vor Schaden zu schützen, hat er die gesetzlich vorgesehenen Massregeln zu treffen: Er bringt den Wechsel zum Notar und beauftragt diesen, denselben dem Bezogenen nochmals vorzuweisen und im Weigerungsfalle die Nichtannahme zu beurkunden. Sehr oft hat die Präsentation durch den Notar den Erfolg, dass der Wechsel nun doch akzeptirt wird; geschieht dies nicht, so nimmt der Notar den sogen. *Protest Mangels Annahme* (Protest M. A.) auf, in welchem er konstatiert, dass der (in der Abschrift aufgeführte) Wechsel vorgewiesen, aber nicht angenommen worden sei. Es handelt sich durchaus nicht um einen „Protest“ gegenüber dem Bezogenen; das oft missverständliche Wort bedeutet hier nichts anderes als eine Urkunde, mit deren Hilfe Drittpersonen bewiesen werden kann, dass der Wechsel nicht akzeptirt wurde. Gegen Aushändigung des Protestes M. A. kann der Eigentümer für die Wechselsumme und die entstandenen Kosten Sicherheit verlangen von irgend einem der Wechselverpflichteten, deren Unterschriften auf dem Wechsel stehen (Aussteller oder Indossanten); er wird entweder denjenigen wählen, mit dem er in Geschäftsverkehr steht, oder aber den zahlungsfähigsten unter ihnen. Wer Sicherheit geleistet hat, kann gegen Auslieferung des Protestes auch seinerseits Sicherheit verlangen von einem seiner Vormänner; in letzter Linie wird der Aussteller an die Reihe kommen, der als erster den Wechsel verkauft hatte.

Beim Nach-Sichtwechsel kommt dem Protest M. A. eine besondere Bedeutung zu; das Datum des Protestes gilt nämlich an Stelle des verweigerten datirten Akzeptes als Ausgangspunkt für die Berechnung des Verfalltages.

Der Protest M. A. kommt selten vor, denn die grosse Mehrzahl der Wechsel werden nach Vereinbarung mit dem Bezogenen ausgestellt und von diesem dann auch anstandslos angenommen. Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, dass das gleiche Verfahren einzuschlagen ist, wenn die Annahme unter Einschränkungen oder nur auf eine geringere Summe erfolgt; Sicherheit ist in diesem Falle nur notwendig für den nicht angenommenen Betrag und die Kosten.

Wechseln von kleinen Beträgen und solchen, deren Einlösung mehr oder weniger fraglich ist, erhalten vom Aussteller oder von einem Indossanten sehr oft den Vermerk: „Ohne Kosten“ (sans frais). Dadurch wird der Wunsch geäussert, von der Erhebung des stets mit Unkosten verbundenen Protestes im Falle der Annahmeverweigerung Umgang zu nehmen und die Verpflichtung übernommen, auch ohne Beibringung des Protestes für die eingegangenen Wechselverbindlichkeiten eintreten zu wollen. Trägt der Wechsel einmal die Klausel: Ohne Kosten, so wird sie von jedem Indossanten neben seinem Indossament wiederholt.

d) Zahlung des Wechsels. An dem im Text des Wechsels bezeichneten Tage ist der Wechsel *fällig* und wird dem Bezogenen zur Zahlung vorgewiesen; falls dieser Tag jedoch auf einen Sonn- oder gesetzlich anerkannten Feiertag

fällt, so wird der Zahltag auf den nächstfolgenden Werktag verschoben. Der Bezogene der zugleich Akzeptant ist, sollte sich davor hüten, schon vor dem Verfalltag zu bezahlen, denn wenn der Wechsel nachher abhanden kommt, riskiert er, ein zweites Mal bezahlen zu müssen.

Das *Recht des Rückgriffes* auf die Vormänner steht nur dann zu, wenn der Beweis erbracht wird, dass der Wechsel wirklich und zu richtiger Zeit zur Zahlung präsentirt worden ist. Nur und wenn der Wechsel die Bemerkung „Ohne Kosten“ (ohne Protest, sans frais) trägt, ist dieser spezielle Beweis nicht notwendig, da die Indossanten und der Aussteller erklärt haben, darauf verzichten zu wollen. In allen Fällen, wo der Beweis erbracht werden muss, hat sich der Eigentümer des Wechsels an den Notar zu wenden; dieser verfügt sich in das Domizil des Bezogenen, um den Wechsel noch einmal zur Zahlung zu präsentiren. Dem Bezogenen wird also nochmals Gelegenheit geboten, den Wechsel einzulösen, unter Zuschlag der Notariatsspesen allerdings, und sehr häufig kommt es vor, dass dem Notar auch wirklich Zahlung geleistet wird. Verweigert sie der Bezogene wiederum, so beurkundet dies der Notar durch ein Dokument, Protest Mangels Zahlung (Protest M. Z.) genannt, das, wie der Protest M. A., nicht ein Protest im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern lediglich eine Beweisurkunde ist. Der Protest darf nicht am Zahlungstag, aber auch nicht später als am zweiten Werktag nach dem Zahlungstage aufgenommen werden.

Der Notar liefert den Wechsel und die Protesturkunde gegen Erlegung der Fr. 1. 50 bis 3 Fr. betragenden Kosten an den Auftraggeber aus, und dieser kann nun Zahlung des Wechsels und der Kosten verlangen von irgend einem der Indossanten oder direkt vom Aussteller. Er wird natürlich entweder denjenigen auswählen, mit dem er in geschäftlichen Beziehungen steht, oder aber den zahlungsfähigsten. Auf einer Retourrechnung stellt er die zu zahlende Summe zusammen, und zwar ist er nach Gesetz berechtigt (O.-R. Art. 768), zu verlangen:

1. Die nicht bezahlte Wechselsumme; 2. 6 % Zinsen vom Verfalltag des Wechsels bis zum Tage, da er Zahlung erhält; 3. die Protestkosten (falls solche vorhanden) und andere Auslagen; 4. eine Provision von $\frac{1}{3}$ % . Für den Gesamtbetrag kann gegen Auslieferung des Wechsels, des Protestes und der Retourrechnung Barzahlung verlangt werden, oder es steht dem Regressnehmer frei, dafür einen Sichtwechsel auf den Regresspflichtigen auszustellen. Falls der Bezogene nachträglich zu bezahlen wünscht, kann er dies immer noch, gegen Erlegung der Wechselsumme nebst Zinsen und Kosten tun.

Der Indossant, der eine Retourrechnung eingelöst hat, hat nun seinerseits ein *Regressrecht* gegen einen seiner Vormänner, dieser ebenfalls, und so wandert der Wechsel zurück, bis er wieder beim Aussteller anlangt. Jeder Regressnehmer stellt eine neue Retourrechnung auf, in der er neben dem von ihm bezahlten Betrag 6 % Zinsen, seine Auslagen und 2 % Provision verrechnen kann. Wenn der Wechsel also nur durch wenige Hände gegangen ist, so ist die Regresssumme schon zu einem hohen Betrag angewachsen. Der Vormann ist zur Zahlung wechselfähig verpflichtet, und verweigert er sie, so kann über ihn, falls er im Handelsregister eingetragen ist, nach Ablauf von acht Tagen der Konkurs eröffnet werden.

Jeder Indossant, welcher einen seiner Nachmänner befriedigt hat, kann sein eigenes und seiner Nachmänner Indossament austreichen.

Falls der Regressnehmer in der Schweiz wohnt, hat er innert 30 Tagen die Retourrechnung auszustellen und Zahlung derselben zu verlangen. Für den ersten läuft die Frist vom Tage des Protestes an, für die andern von dem Zeitpunkte, da der Wechsel auf dem Regresswege zurückgekommen ist.

Der Aussteller, dessen Wechsel auf dem Regresswege zurückkommt, hat für seine Forderung an den Bezogenen nicht nur keine Zahlung erhalten, sondern er hat noch ganz bedeutende Unkosten zu bezahlen, die er zwar dem Bezogenen verrechnen wird, falls die Schuld beim Bezogenen liegt und — falls der Bezogene zahlungsfähig ist.

β) *Betreibung des Akzeptanten*. Der Regress ist für den Wechselgläubiger der sichere Weg, Zahlung auf den Wechsel zu erhalten; nach Belieben kann man sich an

den einen oder andern der Wechselverpflichteten wenden und in kürzester Frist ist Zahlung erhältlich. Darin liegt der hauptsächlichste Grund, warum man in den meisten Fällen es vorzieht, gegen die Vormänner Regress zu nehmen und den andern Weg, sich Deckung zu verschaffen, unberücksichtigt lässt: Die *Betreibung des Akzeptanten*. Zu gunsten des Regresses spricht ferner noch der Umstand, dass derselbe immer möglich ist, während gegen den Bezogenen nur dann vorgegangen werden kann, wenn er durch das Akzept eine Wechselverpflichtung eingegangen hat. Für den Wechselgläubiger ist der Regress das Bequemste, und so nimmt er Regress und überlässt es gewöhnlich dem Aussteller, die *Betreibung des Akzeptanten* einzuleiten. Drei Jahre lang ist der Akzeptant an seine Unterschrift gebunden, während das Regressrecht nach 30 Tagen erlischt; die *Betreibung des Akzeptanten* ist noch möglich, wann das Regressrecht von allen ausgeübt oder sonst schon erloschen ist.

Um den Akzeptanten betreiben zu können, bedarf es nur des akzeptirten Wechsels, nicht aber der Protesturkunde. Der Wechsel wird dem Betreibungsamte übergeben und je nachdem der Akzeptant im Handelsregister eingetragen ist oder nicht, kann auf Konkurs oder auf Pfändung betrieben werden. Bei der letzten *Betreibung* muss dem Schuldner zunächst ein Zahlungsbefehl zugestellt werden; im Falle der Nichtbezahlung und wenn auch nicht „Recht vorgeschlagen“ wird, kann nach Ablauf von 20 Tagen das Pfändungsbegehren und frühestens ein Monat hernach das Verwertungsbegehren gestellt werden; erst nach Ablauf weiterer zehn Tage kann die Verwertung des Pfandes vor sich gehen, so dass der Gläubiger mindestens zwei Monate lang sich gedulden muss.

Anders bei der *Wechselbetreibung*. Das Betreibungsamt stellt dem Schuldner den Zahlungsbefehl zu, und dieser enthält bereits die Androhung, dass, falls der Gläubiger nicht innert fünf Tagen befriedigt werden, oder der Schuldner schriftlich innert der gleichen Frist nicht Rechtsvorschlag erheben sollte, die *Betreibung* ihren Fortgang nehmen würde. Die Besonderheit der Wechselbetreibung, ausser den verkürzten Fristen, liegt nun darin, dass nur sehr wenig Einreden vom Akzeptanten erhoben werden können, und vom Richter geschützt werden. Innert fünf Tagen hat das Gericht über die Bewilligung des Rechtsvorschlages zu entscheiden, und sie kann nur ausgesprochen werden:

1. Wenn durch Urkunden bewiesen wird, dass die Schuld an den Inhaber (nicht an irgend jemand) des Wechsels bezahlt, durch ihn nachgelassen oder gestundet ist.

2. Wenn Fälschung des Titels glaubhaft gemacht wird.

3. Wenn eine aus dem Wechselrechte hervorgehende Einrede begründet erscheint.

4. Wenn sonst eine Einrede gemacht wird, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht, oder dem betreffenden Kläger persönlich gemacht werden kann. In diesem Fall muss die Forderungssumme bei einer Amtsstelle deponirt werden.

Einreden wie: Ich bin nichts schuldig; der Aussteller hat mir versprochen, das Geld zu senden; ich habe einem andern schon bezahlt; wir haben einen spätern Verfalltag vereinbart etc. wären ungültig, und darin liegt die grosse Gefahr für den Wechselakzeptanten.

Wird der Rechtsvorschlag geschützt, so muss der Gläubiger den ordentlichen Prozessweg betreten; wird er abgewiesen, so kann der Gläubiger das Konkursbegehren stellen und binnen drei Tagen wird die Konkursöffnung ausgesprochen, die zur Folge hat, dass das gesamte Vermögen dem Wechselschuldner entzogen und zur Befriedigung der Gläubiger verwendet wird. Die Verteilung geschieht so, dass die pfandversicherten Gläubiger zuerst befriedigt werden; der Wechselgläubiger, der durch kein Pfand gedeckt ist, wird in die Klasse der laufenden Gläubiger eingereiht, die erst dann etwas erhält, wenn die vorangegangenen Gläubigerkategorien befriedigt sind. Es liegt also durchaus nicht immer im Interesse eines Wechselinhabers, den Wechselschuldner in Konkurs erklären zu lassen; mit der Konkursöffnung wird die Aussicht, bezahlt zu werden, eher kleiner als grösser.

Das gleiche Verfahren — *Betreibung auf Pfändung oder auf Konkurs* — ist auch einzuschlagen, wenn im Regress auf Sicherstellung (siehe e) Nichtannahme des Wechsels) oder im

Regress auf Zahlung (siehe *e a*) Regress) der Regresspflichtige seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommt.

f) Abhanden gekommene Wechsel. Wenn ein Wechsel verloren geht, so hat sich der Eigentümer an das Bezirksgericht zu wenden und zu beantragen, dass dem Bezogenen die Zahlung des Wechsels untersagt und derselbe ermächtigt werde, am Verfalltage den Betrag bei einer Amtsstelle zu hinterlegen. Ist der Inhaber des Wechsels unbekannt, so kann man hierauf durch den Richter den jetzigen Inhaber auffordern lassen, den Wechsel binnen einer bestimmten Frist (mindestens drei Monate und höchstens ein Jahr vom Verfalltag an gerechnet) vorzulegen. Wenn diese Frist abgelaufen ist, ohne dass der Wechsel zum Vorschein gekommen wäre, so wird der Wechsel kraftlos erklärt und der Bezogene ermächtigt, den Betrag auszubezahlen. Sollte der Wechsel dem Gerichte vorgelegt werden, so muss auf dem Prozessweg entschieden werden, wem das Eigentum des Wechsels zusteht.

g) Fälschungen und Veränderungen. Falsche oder gefälschte Unterschriften auf einem Wechsel sind ohne Einfluss auf die Wechselkraft der darauf befindlichen echten Unterschriften. Sind ein oder mehrere Hauptbestandteile des Wechsels nach der Ausstellung und der Übergabe an den Remittenten verändert worden, so haften alle diejenigen, welche den Wechsel erst nach der Veränderung gezeichnet haben, dem veränderten Inhalte nach wechselmässig. Ist nicht erweislich, ob die Veränderung vor oder nach der Veränderung stattgefunden habe, so wird angenommen, dass sie schon vor derselben erfolgt ist. Fälschungen und betrügerische Veränderungen sind natürlich strafbar.

II. Der Eigenwechsel.

Wie eingangs schon erwähnt, unterscheidet sich der Eigenwechsel (*Solawechsel, trockener Wechsel*) darin von der Tratte, dass er ein *Zahlungsversprechen* darstellt, Aussteller und Bezogener somit die gleiche Person sind. Der Ort der Ausstellung fällt, ausgenommen im domizilarten Eigenwechsel, mit dem Zahlungsort zusammen, so dass wir im Eigenwechsel, an Stelle der *acht notwendigen Bestandteile*, die für die Tratte vorgeschrieben sind, nur noch deren *sechs* haben:

1. Ort und Datum der Ausstellung.
2. Der Verfalltag.
3. Das Wort Wechsel.
4. Die Bezeichnung des Remittenten.
5. Die Summe in Worten.
6. Die Unterschrift des Ausstellers.

Was wir beim gezogenen Wechsel über die wesentlichen Erfordernisse gesagt haben, gilt auch hier; zu erwähnen ist lediglich, dass der Eigenwechsel nicht an eigene Ordre ausgestellt werden kann. Der Aussteller wird nur dann ein Zahlungsversprechen ausstellen, wenn er damit eine Zahlung machen will; er weiss somit, an wen er den Wechsel begeben wird und schreibt daher auch den Namen seines Gläubigers als Remittenten ein.

Die *üblichen Bestandteile* sind mit zwei Ausnahmen die gleichen wie beim gezogenen Wechsel: 1. An die Stelle des Wortes *Prima* (*Sekunda, Tertia*) tritt das Wort *Eigen-* oder noch häufiger das Wort *Sola-*, wodurch angedeutet werden soll, dass der Wechsel nur in einem einzigen Exemplar ausgestellt worden ist. 2. Die *Schlussklausel*, welche, da sie vom Aussteller an den Bezogenen gerichtet ist, im Eigenwechsel wegfällt. Dagegen ist wohl zu beachten, dass die *Valutaquittung* auch im Eigenwechsel bestehen bleibt; Beweis dafür, dass sie auch im gezogenen Wechsel an den Remittenten und nicht an den Trassaten gerichtet ist.

Der Eigenwechsel hat gewöhnlich folgende Form:

Wels, den 26. März 1902.

G. f. Fr. 2152. 50.

Am 31. Mai a. c. zahle ich gegen diesen *Sola*-Wechsel an die Ordre von Herrn J. J. Leuzinger die Summe von
Zweitausend einhundert zwei und fünfzig 50/100 Franken.

Wert in Wäzen.

No. 518,

Rob. Wildberger.

* * *

Für das *Indossament* gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Tratte.

Da Aussteller und Bezogener die gleiche Person sind, fällt das *Akzept* weg; die Unterschrift des Ausstellers gibt schon das unbedingte Zahlungsversprechen, das im gezogenen Wechsel mit dem Akzept erst eingeholt werden muss. Sollte jedoch einmal der Verfalltag eines Eigenwechsels auf eine bestimmte Frist nach Sicht gestellt werden, so wäre der Wechsel dem Aussteller zum *Visa* vorzulegen. Der Aussteller hat ferner die Möglichkeit, dem Wechsel von Anfang an ein besonderes Zahlungsdomizil anzuweisen; wenn im obigen Wechsel der Aussteller Wildberger mit einer Bank in Wallenstadt in Verbindung steht, der er seine Gelder anvertraut, so kann er den Wechsel dort zahlbar machen, indem er an Stelle des Bezogenen in der Tratte schreibt: „Zahlbar bei der Leihkasse Wallenstadt.“ Ein solcher Eigenwechsel heisst: *Domizilirter Eigenwechsel*.

Mit dem Akzept fällt auch der *Protest M. A.* und der *Regress auf Sicherstellung* weg.

Um *Zahlung* zu erlangen, braucht sich der Eigentümer des Eigenwechsels nicht zu bemühen; der Aussteller hat die Pflicht, den Wechsel bei ihm abzuholen und einzulösen. In der Praxis wird es so gehalten, dass der Aussteller vom Eigentümer benachrichtigt wird, wo der Wechsel liege; wird dieser nicht eingelöst, so kann der Eigentümer, durch den Besitz des Wechsels, unschwer den Beweis der Nichtbezahlung erbringen. Eines *Protestes M. Z.* bedarf es also nicht.

Eine Ausnahme machen jedoch domizilarte Wechsel. Diese müssen zur Zahlung vorgewiesen und im Falle von Nichtbezahlung protestirt werden.

Der *Regress auf Zahlung* vollzieht sich wie beim gezogenen Wechsel, aber der Aussteller kann nur für die Wechselsumme, nicht aber auch für die Spesen belangt werden. Er hat nur ein Wechselsummen-, nicht aber ein Regresssummenversprechen gegeben, und der Remittent hat die Spesen zu tragen und vielleicht die Wechselsumme obendrein, denn der Aussteller konnte am Verfalltage nicht bezahlen und so ist es fraglich, ob er es später wird tun können. Selbstverständlich steht dem Remittenten der Weg der Betreibung offen: Gewöhnliche Betreibung, falls der Aussteller nicht im Handelsregister eingetragen ist; Wechselbetreibung gegenüber einem Eingetragenen.

Die Gründe, aus denen der Eigenwechsel aus dem Verkehr fast vollständig verdrängt wurde, sind manigfaltig. Für den Lieferanten von Waren ist es weit bequemer und auch vorteilhafter — besonders im Verkehr auf grosse Distanzen — sich durch Ausstellung eines Zahlungsauftrages bezahlt zu machen, als warten zu müssen, bis der Kunde in Form eines Eigenwechsels Zahlung leistet. Sodann ist ausser Zweifel, dass eine Tratte, die neben dem bedingten Zahlungsversprechen des Ausstellers noch das absolute des Bezogenen enthält, mit mehr Garantien umgeben ist, als der Eigenwechsel, in dem Aussteller und Bezogener die gleiche Person sind. Aus diesem Grunde kaufen die Banken keine Eigenwechsel. Schliesslich empfindet es der Geschäftsmann angenehmer, auf sich trassiren zu lassen und dann die Annahme des Zahlungsauftrages zu erklären, als direkt ein Versprechen abzugeben.

* * *

Mit dem Wechsel verwandt sind die sogen. wechselähnlichen Papiere,

unter denen das *Mandat (Anweisung)* die grösste Bedeutung hat. Es sind dies Kreditzahlungsmittel, die die Form und den Inhalt des gezogenen oder des eigenen Wechsels haben, an Ordre lauten, aber das Wort Wechsel nicht enthalten. Sie stehen dem Wechsel gleich, müssen aber vom Bezogenen nicht akzeptirt werden; tut er es dennoch, so haftet er, gleich wie aus dem Akzept eines gewöhnlichen Wechsels. Der Hauptunterschied zwischen Wechseln und wechselähnlichen Papieren besteht darin, dass die Wechselbetreibung auf sie nicht angewendet werden kann.

Die wechselähnlichen Papiere stellen sich somit dar als Dokumente, die dem Wechsel möglichst nahe kommen möchten, der Wechselstrenge jedoch aus dem Wege gehen.

* * *

Zu den wechselähnlichen Papieren kann auch Der Check

gezählt werden, obschon dieser dem Wechsel viel näher steht, als z. B. das Mandat und doch wieder selbständiger ist. Er ist ausschliesslich Zahlungsmittel in Form des Zahlungsauftrages, mit Wechselstrenge und einer Reihe von besonderen Vorschriften ausgerüstet.

Seine wesentlichen Erfordernisse sind:

1. Ort und Datum der Ausstellung. Der Monatstag muss in Worten geschrieben sein.
2. Das Wort Check.
3. Die Summe in Worten.
4. Name des Bezogenen.
5. Zahlungsort.
6. Unterschrift des Ausstellers.

Der Ausstellungstag muss in Worten angegeben sein, damit Fälschungen eher vermieden werden.

Die Unterschrift des Ausstellers schliesst das bedingte Zahlungsversprechen in sich, das auch bei der Ausstellung eines Wechsels abgegeben wird; was aber den Check besonders auszeichnet, ist der Umstand, dass ein Check nur dann ausgestellt werden darf, wenn der Aussteller, im Moment der Ausstellung, über den angewiesenen Betrag bei dem Bezogenen sofort zu verfügen das Recht hat. Durch diese Bestimmung soll bezweckt werden, dass der Check nicht Kredit-, sondern nur Zahlungsmittel sei, und tatsächlich wird der Check besonders dazu verwendet, Guthaben bei einer Bank auf jemand anders zu übertragen. Wer einen Check ausstellt, ohne beim Bezogenen das nötige Guthaben zu besitzen, hat dem Geschädigten 5% der ungedeckten Summe und den verursachten Schaden zu vergüten.

Zürich, den einundzwanzigsten Dezember 1902.

G. f. Fr. 1469. 65.

Zahlen Sie gegen diesen Check

an Herrn A. Weber oder Ordre
die Summe von

Eintausend vierhundert neun und sechzig $\frac{65}{100}$ Franken.

Tit. Schweiz. Kreditanstalt

W. Meyer & Co.

Zürich.

ppa. N. Scheller.

Ein Verfalltag wird im Check nicht angegeben; er ist bei Sicht zahlbar, und jede gegenteilige Angabe auf dem Check ist ungültig. Vom Akzept ist daher keine Rede, denn der Eigentümer wird lieber Zahlung verlangen als eine Unterschrift.

Ein Remittent braucht nicht angegeben zu werden; fehlt jede Angabe, so ist der Check an den Inhaber zahlbar, ebenso, wenn wohl ein Remittent genannt ist, dabei aber das Wort Inhaber steht (Inhabercheck). Der Check kann auch an einen bestimmten Namen zahlbar gemacht werden, in welchem Falle nur die genannte Person berechtigt ist, vom Bezogenen Zahlung zu verlangen (Namencheck). Am häufigsten wird der Check an einen bestimmten Namen und zugleich an dessen Ordre gestellt, wodurch erreicht wird, dass der Check wohl verkäuflich wird, aber zunächst nur an die genannte Person zahlbar ist (Ordrecheck).

Die Übertragung des Checks findet statt: beim Inhaber-Check durch blosser Übergabe, beim Namen-Check ist sie unmöglich, beim Ordre-Check durch Indossament, nach den gleichen Regeln wie beim Wechsel.

Die Zahlung hat bei Vorweisung sofort zu erfolgen. Der Bezogene wird lediglich kontrollieren, ob der Aussteller das nötige Guthaben besitzt, und im behaftenden Falle Zahlung leisten gegen Übergabe des quittierten Checks. Der Eigentümer muss darauf Bedacht nehmen, dass der Check innert fünf Tagen zur Einlösung gelangen soll, falls er am Ausstellungsort zahlbar ist, und innert acht Tagen, falls Ausstellungsort und Zahlungsort verschieden sind. Wird die Frist überschritten, so kann zwar nicht die Zahlung verweigert werden, aber wenn sie aus irgend einem Grunde nicht erfolgt, so kann der Eigentümer des Checks nur noch den Aussteller, nicht aber die Indossanten, um Rückerstattung des angewiesenen Betrages belangen.

Im Falle von Nichtbezahlung kommen die gleichen Bestimmungen wie beim Wechsel zur Anwendung.

* * *

Nachwort: Gegen unsere Absicht sind diese Ausführungen länger geworden, als vorgesehen war, obschon wir einige Kapitel über den Wechsel unberücksichtigt gelassen haben. Die Ursache liegt darin, dass wir für die Hand des Lehrers die Lehre vom Wechsel so darzustellen suchten, dass er je nach Bedürfnis kondensieren kann, in keinem Falle aber das Gefühl haben soll, diese Abhandlung gebe ihm über diesen oder jenen Punkt keine oder nur ungenügende Auskunft. Wenn sie diesen Zweck erfüllt, wird man ihr die grosse Länge hoffentlich übersehen.

E. Waldburger.



Etudes Exquisses.

Composition.

Le corps humain.

La tête.

Les parties principales du corps humain sont la tête, le tronc et les membres.

Les os formant la boîte osseuse de la tête s'appellent le crâne. Il renferme le cerveau, siège de l'intelligence. La peau du crâne est recouverte de cheveux. On a les cheveux noirs, ou blonds, ou roux, ou châains. Quand on vieillit, les cheveux commencent par grisonner et finissent par blanchir. Quand les cheveux se roulent en formant des boucles, on dit qu'ils bouclent; cela est le cas en particulier pour les cheveux d'enfants.

De quelqu'un qui n'a plus ou du moins presque plus de cheveux on dit qu'il est chauve.

La partie antérieure de la tête de l'homme est le visage ou la face. Le teint en est le coloris naturel. Il peut être frais, quand on le soigne. Exposé au soleil, il est hâlé. Sous l'influence d'une maladie il devient jaune, plombé, ou pâle.

Les différentes parties du visage sont le front, les tempes, les yeux, le nez, les joues, les oreilles, la bouche et le menton. Le front, partie supérieure de la face, est considéré comme le siège de l'intelligence. C'est pourquoi on dit de quelqu'un qu'il a un front intelligent. Des deux côtés de la tête, entre le coin de l'œil et le haut de l'oreille, se trouvent les tempes. Il est très dangereux d'y recevoir un coup, car le crâne est très mince à cette place. Aussi de telles blessures sont-elles souvent mortelles. Les yeux sont l'organe de la vue. Une personne privée d'un œil est borgne. Quand elle ne voit pas du tout, elle est affligée de cécité, elle est aveugle. Comme l'œil est une partie très importante de l'organisme humain, il y a des médecins spécialistes qui ne s'occupent que de lui: ce sont les oculistes. L'œil est très sensible. Pour le protéger, il a les cils et les sourcils. Quand il se ferme, une membrane mobile le recouvre; c'est la paupière. C'est tout notamment pour dormir que l'on ferme les yeux.



Rechnen.

Aufgaben für die Rekrutenprüfungen 1901.

Schriftlich.

XVI. 4. Hans hat letzte Woche: 75, 77, 82, 84, 85, 87 und 88 Kilogramm Milch in die Sennhütte geliefert, also zusammen? 3. Das Milchgeld der 3 ersten Monate des Jahres belief sich auf 914 Fr. 40 Rp. Wieviel macht dies durchschnittlich a) auf 1 Monat, b) auf 1 Tag? 2. Wie hoch bewertet sich 1 kg Milch, wenn man aus 100 kg derselben 3,5 kg Butter à 2,60 Fr. und 6,5 kg Magerkäse à 0,70 Fr. erhält? 1. Wie gestaltet sich die gleiche Rechnung, wenn die Milch 10% Fettkäse, 1 kg zu 1,50 Fr. ergibt, für Betriebs- und Unkosten aber $8\frac{1}{3}\%$ des Käsegeldes in Abzug zu bringen sind?

578 kg. 304,8 Fr. 10,16 Fr. 13,65 Cts. $13\frac{3}{4}$ Cts.

